

Anlage A zur V/0940/2019

Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage ist der Beschluss einer Stellplatzsatzung der Stadt Münster sowie die Verpflichtung der Verwaltung, nach drei Jahren die Satzung mit den Inhalten und den Zielen des Masterplan Mobilität abzugleichen sowie die Anwendung der neuen Satzung zu evaluieren.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ein Ziel ist es, auf die Neuregelungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) bezüglich der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu reagieren:

Bisher erfolgte die Bestimmung der Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Stadt Münster auf der Grundlage auf Münsteraner Rahmenbedingungen angepasster Richtzahlen. Die BauO NRW 2018 bietet den Städten und Gemeinden nun die Möglichkeit, eigene Stellplatzsatzungen aufzustellen. Tun sie dies nicht, kommt zukünftig eine (bisher allerdings noch nicht erlassene) Landesverordnung zum Tragen. Hierdurch würde sich die Anzahl der bauordnungsrechtlich zu fordernden Stellplätze in Münster gegenüber der heutigen Praxis deutlich erhöhen. Daher sollen die bisher angewandten Richtzahlen der Stadt Münster im Rahmen einer Stellplatzsatzung gesichert werden.

Als weiteres Ziel soll diese Satzung

- erprobte quantitative und qualitative Standards für Fahrradabstellanlagen rechtlich verbindlich sichern,
- neu eingeführte rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung des Radverkehrs berücksichtigen,
- einer weiteren Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Raum entgegenzuwirken,
- dem geänderten Mobilitätsverhalten und Mobilitätsanforderungen (z.B. E-Mobilität, Carsharing, Modal-Split) der Bevölkerung Rechnung tragen,
- sowie im gleichen Zuge Raum zur Erprobung neuer Mobilitätskonzepte und Einzelvorhaben einräumen.

Diese Ziele sollen nach drei Jahren im Sinne eines zukunftsfähigen Mobilitätsgedankens insbesondere im Kontext des Masterplan Mobilität 2035+ evaluiert werden.

Finanzierung

Durch die Beschlüsse entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	X	vollständig frei lig
---------------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---	-------------------------

Rechtliche Grundlage: § 48 BauO NRW 2018.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Keine.